



Sendenhorst
Stadt, Land
und alles Gute

Information zu den Abgabebescheiden 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte überprüfen Sie die Angaben im Bescheid sorgfältig und teilen Sie uns zwischenzeitlich eingetretene Änderungen mit.

Aus der nebenstehenden Übersicht können Sie die Steuerhebesätze sowie die Höhe der Hundesteuer und der Gebühren entnehmen.

Für das Jahr 2019 wird die Abwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch 2019 abgerechnet und festgesetzt. Die Vorauszahlung 2020 wird in Höhe des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres erhoben.

Informationen des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes der Stadt Sendenhorst finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Haben Sie noch Fragen? Sie werden gern beantwortet.

Sprechzeiten **außerhalb** der bekannten Öffnungszeiten

(montags - freitags 8.30 - 12.30 Uhr,
mittwochs 14.30 - 16.00 Uhr u.
donnerstags 14.30 - 18.00 Uhr)

sind **nach telefonischer Vereinbarung** möglich.

Mit freundlichem Gruß
I.V.

B. Küch-Wallmeyer

Bettina Küch-Wallmeyer
Allgemeine Vertreterin

Stand: 01.01.2020

Abgaben 2020			
Grundsteuer	A	Hebesatz	223 v.H.
	B	Hebesatz	450 v.H.
Abfallbeseitigungsgebühren	Leerung: im wöchentlichen Wechsel		
	Gefäßkombination:	80 l RM / 120 l Bio	205,00 €
		80 l RM / 240 l Bio	325,00 €
		120 l RM / 120 l Bio	314,00 €
		120 l RM / 240 l Bio	432,00 €
		240 l RM / 240 l Bio	640,00 €
		240 l RM / 120 l Bio	476,00 €
	Leerung: 14-täglich		
	Gefäß:	80 l RM	103,00 €
		120 l RM	160,00 €
	240 l RM	322,00 €	
Zusatzgefäß:	120 l Bio	118,00 €	
	240 l Bio	235,00 €	
1,1 cbm Container:	Leerung wöchentlich	2.950,00 €	
	Leerung 14-täglich	1.470,00 €	
Straßenreinigungsgebühren	Anliegerstraße	Frontmeter	3,18 €
	innerörtlicher Verkehr		3,09 €
	überörtlicher Verkehr		2,97 €
	Winterdienst	Frontmeter	0,83 €
Entwässerungsgebühren	Niederschlagswasser	je qm bebaute und/oder befestigte Fläche	0,75 €
	Abwasser		
	- Vorauszahlung 2020	cbm	2,60 €
	- Abrechnung 2019	cbm	2,60 €
Kleineinleiter	Person	17,90 €	
Frischwassergebühr	Grundgebühr*	pro Tag (netto)	0,22 €
	Verbrauchsgebühr	pro cbm (netto)	1,37 €
			+ 7 % MwSt
*Gilt für Hauswasserzähler Nenngröße Qn 2,5=3-5 cbm/h oder Q3=4 cbm/h Bei größeren Zählern ist eine höhere Grundgebühr zu zahlen			
Gewässerunterhaltungsgebühren	WuB Sendenhorst-Ennigerl.	versiegelte Flächen je qm	0,02028 €
	WuB Sendenhorst-Ennigerl.	unversiegelte Flächen je qm	0,00014 €
	WuB Albersloh-Rinkerode	versiegelte Flächen je qm	0,04044 €
	WuB Albersloh-Rinkerode	unversiegelte Flächen je qm	0,00019 €
Hundesteuer (auszugsweise)	1 Hund		55,20 €
	2 Hunde	je Hund	67,50 €
	3 Hunde	je Hund	79,80 €

Ansprechpartner/innen Tel. 02526/303-...	
Zi.211 (1.Etage)	
Frau Britz	... 126
Zi.107 (Erdgeschoss)	
Herr Wübbels	... 212
Zi.211 (1.Etage)	
Frau Diekmann	... 176
Zi.215 (1.Etage)	
Frau Kunert	... 221
Zi.216 (1.Etage)	
Frau Kraus	... 272
Frau Zühlke	... 333
Zi.211 (1.Etage)	
Frau Diekmann	...176
Frau Britz	...126
Zi.215 (1.Etage)	
Frau Klünder	... 271

Informationen des Wasserwerkes

Allgemeine Versorgungsbedingungen:

Es gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Sendenhorst und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sendenhorst in der jeweils gültigen Fassung.

Wasserqualität

Gemäß dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz erfolgt eine Einteilung in drei Bereiche (weich, mittel oder hart). Die Dosierempfehlungen der Waschmittelhersteller orientieren sich daran.

Das Wasser im Versorgungsgebiet des Sendenhorster Wasserwerkes fällt unter den Härtebereich weich (0-7,8° dt. Härtegrad).

Zählerwechsel

Nach der Mess- und Eichordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBL I S.2010, 2011) in der geltenden Fassung müssen Wasserzähler alle 6 Jahre durch einen, den Vorgaben der MID (EU-Messgeräte Richtlinie) entsprechenden Wasserzähler, ausgetauscht werden. Die Wasserzähler werden durch eine Konfirmitätsklärung (früher Eichung) bestätigt.

Information des Abwasserwerkes

Lt. Beitrags- u. Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 13.12.2019 in der gültigen Fassung gilt folgende Regelung:

§ 10 Niederschlagswassergebühr, Abs.3)

Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, von der leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.